

07/08

19. August 2008

Rundschreiben

Seite

Grundsätze und Verfahrensregelungen für die Gewährung von Sach- oder Personalmitteln für Forschungsvorhaben oder künstlerische Entwicklungsvorhaben.	41
---	-----------

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Grundsätze und Verfahrensregelungen für die Gewährung von Sach- oder Personalmitteln für Forschungsvorhaben oder künstlerische Entwicklungsvorhaben

(AS-Beschluss 471/08 vom 30.06.2008)

§ 1 Grundlagen

(1) Hauptberuflich wissenschaftliches Personal der FHTW kann für Forschungsprojekte die Gewährung von Sach- oder Personalmitteln beantragen. Förderfähig sind vorzugsweise Sachkosten, in begrenztem Umfang auch Personalkosten, insbesondere für studentische Hilfskräfte.

(2) Sach- oder Personalmittel werden projektbezogen und befristet bereitgestellt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr, er soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die hier vorliegenden Grundsätze regeln das Verfahren zur Beantragung der in Abs. 1 genannten Mittel, die Bewertung der Anträge sowie die Berichterstattung.

(4) Forschungsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben werden im Folgenden zusammenfassend als 'Vorhaben' bezeichnet.

§ 2 Formale Voraussetzungen

(1) Mit dem Antrag auf Gewährung von Sach- oder Personalmitteln für ein Vorhaben ist ein Programm über die geplanten Tätigkeiten vorzulegen. Es soll auf maximal 10 Seiten mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. Titel und Gegenstand des Vorhabens.
2. Beschreibung der Ziele des Vorhabens.
3. Angestrebte Ergebnisse des Vorhabens, bei längerfristigen Projekten ein Nachweis über bisher im Projekt erbrachte Leistungen.
4. Methodisches Vorgehen (Arbeits- und Zeitplan).
5. Informationen zu internen oder externen Kooperationspartnern.
6. Höhe und Herkunft der in dem Projekt verwendeten eingeworbenen Drittmittel.
7. Gesamtdauer des Vorhabens.
8. Geplante Art der Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens (Veröffentlichung, Patent, etc.).
9. Darlegung der Inanspruchnahme von Personal, Geräten, Räumlichkeiten und sonstigen Ressourcen der FHTW.

10. Kosten- und Finanzierungsplan (mit einer Aufstellung etwaiger Einnahmen von Dritten) und gegebenenfalls eine Begründung, warum die Arbeiten nicht mit der an der Hochschule vorhandenen Ausstattung erledigt werden können.
11. Informationen zur Projektleitung, insbesondere deren wissenschaftlicher Qualifikation.
12. Genehmigung zur Veröffentlichung des Ergebnisberichts auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der FHTW (siehe §4 Abs. 3).
13. Versicherung darüber, dass mit dem Vorhaben keine Einnahmen aus Nebentätigkeiten verbunden sind (siehe Abs. 4).

Darüber hinaus soll der Antrag Angaben enthalten, die zur Bewertung des Antrags geeignet sind (siehe §3).

(2) In Verbindung mit dem Vorhaben stehende Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung oder auf Freistellungssemester sind zu benennen, jedoch gesondert einzureichen.

(3) Einem Antragsteller oder einer Antragstellerin, dem oder der bereits einmal Sach- oder Personalmittel für Vorhaben gewährt wurden, kann nur dann erneut Sach- oder Personalmittel gewährt werden, wenn er oder sie alle Verpflichtungen aus vorhergehenden Gewährungen erfüllt hat (siehe §4).

(4) Für Vorhaben, die im Rahmen einer vergüteten Nebentätigkeit durchgeführt werden, ist eine Gewährung von Sach- oder Personalmitteln ausgeschlossen.

§ 3 Bewertung von Anträgen

(1) Die FNK schlägt ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen zur Gewährung von Sach- und Personalmitteln für Vorhaben vor. Dieses Verfahren bedarf der Bestätigung durch den Akademischen Senat.

(2) Bei der Bewertung von Anträgen sollen berücksichtigt werden:

- Die Qualität und Originalität des Vorhabens.
- Die Aktualität des Vorhabens.
- Die Interdisziplinarität des Vorhabens.
- Die Internationalität des Vorhabens.
- Erfolge in der Forschung (Veröffentlichungen, Vorträge, Leitung von Kongressen, Patente, etc.).
- Die Einwerbung von Drittmitteln.
- Ein besonderes Interesse der FHTW an Kooperationen mit der Wirtschaft, anderen Bildungs- oder Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Institutionen.
- Vom Akademischen Senat beschlossene Forschungsschwerpunkte der FHTW.

(3) Nach §9 Abs. 4 der Frauenförderrichtlinien der FHTW unterstützt die FHTW die Forschung von Hochschullehrerinnen in allen Fachbereichen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten.

§ 4 Berichterstattung

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Verwendungszeitraums ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin der Verwendungsnachweis gemäß den im Bewilligungsbescheid genannten Regelungen zu führen.

(2) Außerdem ist ein kurzer schriftlicher Bericht über das Vorhaben vorzulegen. Wenn das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, ist ein Zwischenbericht vorzulegen und anzugeben, wann mit dem Abschlussbericht zu rechnen ist. Der Verwendungsnachweis und der Bericht sind über das zuständige Dekanat an das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung einzureichen.

(3) Der kurze Ergebnisbericht soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Ergebnisse des Vorhabens (Veröffentlichungen, Patente, etc.).
- Nutzen für die FHTW.
- Wenn das Vorhaben im Rahmen eines größeren Projektes durchgeführt wurde, Angaben zum Projekt (Gegenstand, Projektbeteiligte, Laufzeit, Drittmittelgeber, Projektziele, Stand der Arbeiten, etc.).

(4) Forschungsergebnisse, für die interne Forschungsmitteln der FHTW eingesetzt wurden, sollen grundsätzlich veröffentlicht werden, entweder in der Fachliteratur (mit Hinweis auf Förderung durch die FHTW) oder in einer Veröffentlichungsreihe der FHTW oder online auf der Homepage der FHTW (e-Publikationsserver der Hochschulbibliothek der FHTW (<http://opus.kobv.de/fhtw/>)). FHTW-Veröffentlichungen müssen den wissenschaftlichen Standards der Fachliteratur entsprechen. Für die Einhaltung der Standards sind die Fachbereiche verantwortlich. Die Fachbereiche sind verpflichtet, der Hochschulleitung sowie der FNK über wissenschaftliche Publikationen oder andere Ergebnisse (z.B. Patente) aufgrund der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung einmal jährlich zu berichten. Dies schließt die Berichterstattung über fehlende Ergebnisse gemäß Absatz 4 ein.

(5) Hat die Gewährung von Sach- und Personalmitteln für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Ablauf des Semesters, in dem die Ermäßigung gewährt wurde, zu keinem nachgewiesenen oder in Aussicht stehendem Ergebnis geführt, dürfen dem/der betroffenen Professor/Professorin keine weiteren internen Forschungsmittel gewährt werden sofern nicht gleichwertige Forschungsergebnisse vor der neuen Antragstellung nachgewiesen werden.

Ein nachgewiesenes Ergebnis liegt dann vor, wenn es bei der LBMV mit ISBN- bzw. ISSN-Nr. angegeben oder eine gleichwertige Form der Veröffentlichung gewählt wird (z. B. eine online-Veröffentlichung). Der kurze Ergebnisbericht nach Absatz 2 ist kein nachgewiesenes Ergebnis in diesem Sinne.

(6) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Kanzler oder der Kanzlerin der FHTW Änderungen der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der jeweilige Bericht ist über das zuständige Dekanat an das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung einzureichen.

§ 5 Verfahren

(1) Anträge zur Gewährung von Sach- oder Personalmitteln für Vorhaben können vom hauptberuflich wissenschaftlichen Personal der FHTW gestellt werden. Sie sind über das zuständige Dekanat an das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung zu richten.

(2) Das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung stellt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung unverzüglich fest, ob die formalen Voraussetzungen für die Gewährung von Sach- oder Personalmitteln gemäß §2 erfüllt sind.

(3) Anschließend legt es die Anträge der FNK zur Bewertung vor. Liegen der FNK mehrere Anträge vor, bei denen die formalen Voraussetzungen gemäß §2 erfüllt sind, entscheidet sie, welche Anträge in welcher Reihenfolge beschieden werden sollen. Dabei orientiert sie sich an §3. Sie kann Anträge ablehnen und den Umfang der beantragten Förderung reduzieren.

(4) Liegt die Entscheidung der FNK vor, verteilt die Hochschulleitung unverzüglich die im Wirtschaftsplan für die Förderung von Vorhaben für den betreffenden Zeitraum eingeplanten Mittel unter Berücksichtigung der von der FNK festgelegten Reihenfolge im von der FNK beschlossenen Umfang an die Antragsteller oder Antragstellerinnen. Das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung informiert die zuständigen Dekanate darüber, welche Anträge in welchem Umfang beschieden wurden.

(5) Die Ausfertigung der rechtsverbindlichen Bescheide an den Antragsteller oder die Antragstellerin und die Zuweisung der erforderlichen Mittel wird vom Kanzler oder der Kanzlerin vorgenommen, wobei er oder sie sich an die von der FNK festgelegte Reihenfolge hält.

(6) Antragsteller oder Antragstellerinnen, deren Anträge aus formalen oder anderen Gründen abgelehnt wurden, werden vom für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung unter Angabe der Gründe schriftlich darüber informiert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze und Verfahrensregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2008/2009 Anwendung. Sie treten an die Stelle der entsprechenden Regelungen in den bisherigen Grundsätzen und Verfahrensregelungen für die interne Forschungsförderung der FHTW Berlin (Rundschreiben der FHTW Nr. 03/05).